

Satzung**zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am **07.12.2005** aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005, verkündet am 18.05.2005 (GV NRW, S. 488), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW, Seite 259) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 10.12.2004 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif (gem. § 1 Abs. 2) zur AGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom **07.12.2005**.

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr	2006
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = verschmutzungsabhängige Gebühr G2 =	<u>1,56 €</u>
	<u>0,93 €/m³</u> <u>0,63 €/m³</u>
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
1.3 Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen, Containern etc. gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 (AGS) Einleitungsgebühr pauschal je Wagen/Container	<u>115,00 €</u>
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	<u>0,45 €</u>
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) = 20 % von 2.1	0,09 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltvolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	<u>0,23 €</u>
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltvolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird	

= 50 % von 2.2

0,05 €**3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS**3.1 Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m³
(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)**0,93 €**

3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m³

0,60 €**4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers**

für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers eine Grundgebühr je Entleerung von

27,50 €

Und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m³

- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

4,48 €

- für Abwasser aus geschlossenen Gruben

3,26 €

für die Reinigung der Fettabscheider bis Nenngroße 4

103,00 €

von Nenngroße 5 bis Nenngroße 12

168,00 €

über Nenngroße 12

227,60 €

5. Für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm

1,64 €

6. Für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich

71,58 €

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(nachrichtlich: die unterstrichenen und fett unterlegten Gebührensätze wurden verändert)